

Frauenthal Holding AG
Wien, FN 83990 s

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
32. ordentliche Hauptversammlung
11. Juni 2021**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Corporate-Governance-Bericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn der Frauenthal Holding AG beträgt zum 31.12.2020 EUR 2.806.699,13.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur finanziellen Stärkung der Gesellschaft vor, für das Geschäftsjahr 2020 keine Dividende an die Aktionäre der Frauenthal Holding AG auszuschütten und den ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.

6. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Johann Schallert und Dr. Dietmar Kubis als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Frauenthal Holding AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor nur ein Mandat zu besetzen und die Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder von fünf auf vier herabzusetzen, worüber vor der Wahl zu beschließen ist.

Die Frauenthal Holding AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat daher nicht das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Christian Tassul mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,

2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **4. Juni 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **1. Juni 2021** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf Punkt VI Abs 2 und 5 der Einberufung verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Frauenthal Holding AG haben am 22.04.2021 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, für die Zeit ab 11.06.2021 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) die Grundvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden EUR 25.000,-- p.a.
- für den Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 10.000,-- p.a.
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 5.000,-- p.a.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats nicht während des ganzen Geschäftsjahrs dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Die Grundvergütung für den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden werden quartalsweise ausbezahlt, die Grundvergütung für jedes weitere Mitglied einmal pro Jahr am Jahresende.

Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Sitzungsgeld von EUR 2.000,-- pro Mitglied und besuchter Sitzung festgelegt. Sollten an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden (bspw Plenumssitzung und Ausschusssitzung) wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

Als Erfolgsvergütung erhält jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied im Falle einer Dividendenausschüttung an die Aktionäre einen Betrag von EUR 5.000,-- je Mitglied.

Anlage ./1 Vergütungsbericht

Wien, am 20. Mai 2021

Der Vorstand

.....
Dr. Hannes Winkler
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag. Erika Hochrieser

.....
Dipl.Ing. Michael Ostermann

Für den Aufsichtsrat

.....
Mag. Johann Schallert
Vorsitzender